

## **Pferdehaltung muss den Anforderungen an den Tierschutz genügen**

Per Bescheid ordnete ein Veterinäramt an, dass allen Pferden einer Pferdebesitzerin mindestens 2 Stunden freier Auslauf täglich auf der Weide zu gewähren ist. Im Rahmen eines Mediationsverfahrens einigten sich die Behörde und Pferdehalterin darauf, dass den Pferden täglich 4 Stunden freier Auslauf gewährt wird. Entsprechende Kontrollen der Behörde führten dazu, dass sich feststellen ließ, dass die Pferdebesitzerin sich nicht an diese Einigung hielt und Pferde nicht den täglichen Freiauslauf auf der Koppel hatten. Nach 40 Kontrollbesuchen schaltete sich die Behörde erneut ein. Per Bescheid der für sofort vollstreckbar erklärt wurde, verfügte sie, dass die Pferdebesitzerin alle in ihrer Haltung befindlichen Pferde täglich und grundsätzlich gemeinsam in der Zeit von 6:30 Uhr und 16:30 Uhr mindestens 6 Stunden freien Auslauf gewähren muss. Ausnahmen sind hier nur dann bewilligt worden, wenn eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, aus der sich ergibt, dass dem Pferd -auf tierärztliche Weisung- eine geringere Zeitspanne „verordnet“ worden ist. Gegen diesen Bescheid erhob die Pferdebesitzerin Klage. Das zuständige Verwaltungsgericht verwehrte ihr jedoch den vorläufigen Rechtsschutz. Auch mit einer Beschwerde hatte die Pferdehalterin keinen Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht verwarf die Beschwerde. Zur Begründung führte die Pferdehalterin aus, dass 6 Stunden freier Auslauf für eine verhaltensgerechte Unterbringung von Pferden nicht erforderlich sei. Das Verhalten des Veterinäramtes stufte sie als willkürlich ein. Im Übrigen führte sie zur Begründung aus, dass der Gesundheitszustand ihrer Pferde gut sei. Erst nach Ablauf der Begründungsfrist trug sie weiter vor, dass ihre Pferde alt und krank seien und daher nicht länger als 2 Stunden freien Auslauf haben dürften. Das Verwaltungsgericht hat die Klage in der Hauptsache abgewiesen (Verwaltungsgericht Lüneburg Az.: 6 A 241/14). Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat den Antrag der Pferdebesitzerin auf Zulassung der Berufung abgelehnt.

Im Ergebnis bleibt daher festzustellen, dass es dringend zu empfehlen ist, mit den zuständigen Veterinäramtern „zu kooperieren“. Der fachlichen Beurteilung der Amtstierärzte kommt im gerichtlichen Verfahren ein besonderes Gewicht zu.